

|                  |                                                        |                       |     |
|------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------|-----|
| Sachbearbeitung  | SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht                   |                       |     |
| Datum            | 21.06.2023                                             |                       |     |
| Geschäftszeichen | SUB II                                                 |                       |     |
| Beschlussorgan   | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt | Sitzung am 18.07.2023 | TOP |
| Behandlung       | öffentlich                                             | GD 262/23             |     |

**Betreff:** Ausbau der erneuerbaren Energien in Ulm  
Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller  
- Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen des informellen  
Beteiligungsverfahrens -  
- Freiflächen-PV - Ergebnis der Beteiligung der Ortschaften -

|                 |                                                         |            |
|-----------------|---------------------------------------------------------|------------|
| <b>Anlagen:</b> | Suchraumkarte Ausschnitt Stadt Ulm (elektronisch)       | (Anlage 1) |
|                 | Abgrenzungsvorschlag Windenergiegebiete (elektronisch)  | (Anlage 2) |
|                 | Beschlussantrag Nr. 87/23 GRÜNE-Fraktion (elektronisch) | (Anlage 3) |

**Antrag:**

1. Die Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens Windkraft zu beschließen (siehe Ziffer 4).
2. Den Bericht zum Sachstand der Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis zu nehmen.
3. Den Antrag Nr. 87/23 der GRÜNE-Fraktion für behandelt zu erklären.

Christ

|                                                  |                                                        |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Zur Mitzeichnung an:                             | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 3, C 3, EG, EI, ER, GÖ/DO, JU, LE, LI, MÄ, UW | Eingang OB/G _____                                     |
| _____                                            | Versand an GR _____                                    |
| _____                                            | Niederschrift § _____                                  |
| _____                                            | Anlage Nr. _____                                       |

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangslage Windkraft**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und die diesbezüglichen Aktivitäten der Stadt Ulm sind in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 16.05.2023 (GD 155/23) ausführlich behandelt worden. Detaillierte Informationen zu rechtlichen Aspekten etc. können der GD 155/23 entnommen werden.

Nachfolgend sind nochmals die wichtigsten Informationen für das mittlerweile eingeleitete informelle Beteiligungsverfahren für die Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Donau-Iller aufgeführt:

Das Land Baden-Württemberg hat mit Inkrafttreten des neuen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) am 07.02.2023 die bundesrechtlich vorgegebenen Fristen für die Flächenausweisung nochmals verschärft, und zudem festgelegt, dass die Flächenbeitragswerte für alle Regionen in BW bei 1,8 % liegen. Somit liegt auch für die Region Donau-Iller das regionale Teilflächenziel für den baden-württembergischen Teil bei 1,8 %.

Die Teilflächenziele sollen in Baden-Württemberg bis spätestens zum 30.09.2025 erfüllt werden.

Da das Land Baden-Württemberg regionale (und nicht kommunale) Teilflächenziele vorgibt, tritt, sobald diese Ziele auf Ebene der Regionalplanung formell festgestellt werden, § 249 Abs. 2 BauGB in Kraft, d.h. die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete entfällt.

Um die neuen Flächenvorgaben realisieren zu können, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller am 06.12.2022 eine erneute Teilfortschreibung "Windkraft" eingeleitet.

In der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses des Regionalverbands vom 21.03.2023 wurde eine erste vorläufige Übersichtskarte vorgestellt, in der in einem ersten Schritt die "harten" Ausschlusskriterien, wie Siedlungsabstände, Naturschutzgebiete etc., und aufgrund der Windhöflichkeit nicht geeignete Flächen dargestellt sind.

Hubschraubertiefflugübungsstrecken sind derzeit nicht als Ausschlussbereiche aufgeführt. Hier besteht nicht zuletzt im Hinblick auf die rechtliche Wirkung dieser Bereiche Unklarheit. Ziel ist eine zeitnahe Klärung im weiteren Verfahrensverlauf.

Hieraus ergeben sich derzeit auch mehrere Suchräume im Ulmer Norden.

Für den Stadtkreis Ulm wurden 5,4 % der Markungsfläche als Suchraumflächen ermittelt. Diese Gebietsauswahl ist - von der Vorgehensweise - bewusst noch sehr schematisch vorgenommen worden, um keine Potenziale von vornherein auszuschließen. Im weiteren Verfahren sind zusätzliche, eher "weiche" Kriterien, wie z.B. kommunale Planungen, das Thema Naherholung oder forstliche Belange, zu berücksichtigen. Zudem soll die Ausweisung auch örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen und natürlich auch die Belange einer geordneten Projektentwicklung berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch die Gebietsgröße dieser Suchräume ein entscheidendes Kriterium.

Hierzu sind die Suchräume weiter zu konkretisieren und auch die Stellungnahmen der beteiligten Ortschaften zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Suchraumkarte gibt es sieben Bereiche in Ulm, die sich für eine weitere Überprüfung eignen und bei denen eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist:

- Nr. 1 - Bereich nördlich Containerbahnhof, überwiegend auf Markung Beimerstetten
- Nr. 2 - Bereich nord-östlich von Jungingen, überwiegend Wald
- Nr. 3 - Bereich nord-westlich von Mähringen, überwiegend auf Markung Dornstadt
- Nr. 4 - Bereich nördlich von Harthausen, überwiegend Wald, zusammen mit Blaustein
- Nr. 5 - kleiner Bereich im Wiesental/ Butzentel
- Nr. 6 - Bereich zwischen Einsingen und Grimmelfingen, teilweise Wald
- Nr. 7 - Bereich westlich von Eggingen, überwiegend Wald, zusammen mit Erbach

Die Lage der potenziellen Suchräume kann der Anlage 1 zu dieser GD entnommen werden.

In einem ersten Schritt soll aufbauend auf dieser Planungsgrundlage zunächst ein informelles Anhörungsverfahren zur regionalen Windenergieplanung bei den Landkreisen und Kommunen der Region durchgeführt werden.

Auf dieser Grundlage soll dann ein erster Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplankapitels "Nutzung der Windkraft" erstellt werden.

Das informelle Anhörungsverfahren ist mit Schreiben vom 15.05.2023 eingeleitet worden.

Die Ulmer Ortschaften sind seitens der Verwaltung beteiligt und um Stellungnahme gebeten worden. Zudem gab es eine verwaltungsinterne Beteiligung. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die nachfolgende Bewertung und Beschlussempfehlung erstellt.

Als nächster Schritt schließt sich das gesetzliche vorgeschriebene, formelle Verfahren an. Über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Verbände und der Öffentlichkeit wird voraussichtlich im Dezember 2023 in der Verbandsversammlung des Regionalverbands beraten und beschlossen.

## **2. Bewertung der Suchräume**

Folgende Suchräume eignen sich - mit entsprechenden Anpassungen (siehe unten) - aus Sicht der Verwaltung und auch der Ortschaften grundsätzlich für eine Ausweisung als Windenergiegebiet:

- Nr. 1 - Bereich nördlich Containerbahnhof, überwiegend auf Markung Beimerstetten
- Nr. 2 - Bereich nord-östlich von Jungingen, überwiegend Wald
- Nr. 3 - Bereich nord-westlich von Mähringen, überwiegend auf Markung Dornstadt
- Nr. 4 - Bereich nördlich von Harthausen, überwiegend Wald, zusammen mit Blaustein
- Nr. 7 - Bereich westlich von Eggingen, überwiegend Wald, zusammen mit Erbach

Bei der Beurteilung der Gebiete ist zu berücksichtigen, dass die Windkraftanlagen zukünftig deutlich größer werden als heute. Durch die erforderliche bundesweite Ausschreibung kommen aller Voraussicht nach nur sehr wirtschaftliche und damit hohe Anlagen zum Zuge. Diese Anlagen werden zukünftig eine Gesamthöhe (inkl. Rotor) von

bis zu 280 m haben. Zudem wird der Platzbedarf einer solchen Anlage und auch die erforderlichen Abstände untereinander zunehmen. Gerade im Wald wird für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage eine Fläche von rund 0,5 ha benötigt.

Daher sind auf Grund örtlicher Gegebenheiten und einer anzustrebenden Konzentration auf zusammenhängend realisierbare Flächen aus Sicht der Stadt Ulm gewisse Änderungen im Flächenumgriff vorzunehmen. Diese Änderungsvorschläge können der Anlage 2 zu dieser GD entnommen werden.

Das Gebiet Nr. 1 kann auf Grund seiner Lage und Flächenanteil auf Ulmer Markung nur zusammen mit der Gemeinde Beimerstetten weiter verfolgt werden.

Das Gebiet Nr. 2 hält die Verwaltung grundsätzlich für geeignet. Der Ortschaftsrat Jungingen hat sich insbesondere zum Schutz der verbliebenen Waldfläche gegen eine Entwicklung des Standortes ausgesprochen. Die Verwaltung kann diesen Standpunkt sehr gut nachvollziehen, dennoch sollten möglichst viele Optionen für die Entwicklung der Windkraft offen gehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Eignungsflächen auf die derzeit schon baumfreien Flächen im Waldgebiet zu beschränken und wird diesen Kompromiss im Nachgang mit dem Ortschaftsrat diskutieren. Die Flächen werden daher unter einem Vorbehalt an den Regionalverband übermittelt.

Zudem regt die Verwaltung an, den zur Autobahnrastanlage/ Motel Seligweiler gewählten Abstand von 800 m zu überprüfen. Aus Sicht der Verwaltung könnte hier ggf. auch ein geringerer Flächenabstand zum Tragen kommen, da durch die A 8 eine erhebliche Vorbelastung vorliegt.

Für das Gebiet Nr. 3 bedeutet dies, dass der kleine Streifen entlang der L 1239 herausgenommen werden sollte, da sich hier eine Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes befindet und in dem Bereich auch ein Außenbereichsvorhaben mit Wohnnutzung mittlerweile baurechtlich genehmigt worden ist.

Im Gebiet Nr. 4 soll insb. der Offenlandbereich "Tosertal" herausgenommen werden, da es sich hier um eine landschaftlich sehr hochwertige Fläche mit großer Naherholungsfunktion handelt.

Im Gebiet Nr. 7 soll sich das Windenergiegebiet nur auf den Wald beschränken, da hier durch die Lage des Gebietes zu Eggingen und die vorherrschende Hauptwindrichtung aus West/ Süd-West ansonsten mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Durch das Abrücken von der Wohnbebauung kann die Lärmthematik entsprechend berücksichtigt werden. Im Süden wird die Flächen auf Grund der bestehenden PV-Anlage auf der ehemaligen Deponie zurückgenommen.

Für die markungsübergreifenden Gebiete können außerhalb der Stadtgrenzen keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Allerdings steht hier die Verwaltung bereits in engem Kontakt mit den Städten Erbach und Blaustein, so dass bis zur Einleitung des formellen Beteiligungsverfahrens eine einheitliche und abgestimmte Abgrenzung erreicht werden sollte. Es ist für die Bereiche Nr. 4 und Nr. 7 die Ausweisung von markungsübergreifenden Windenergiegebieten vorgesehen.

Folgende Suchräume eignen sich aus Sicht der Verwaltung und auch der Ortschaften nicht für eine Ausweisung als Windenergiegebiet:

- Nr. 5 - kleiner Bereich im Wiesental/ Butzental

Diese Fläche ist von Ihrer Flächengröße für die Errichtung eines Windparks zu klein.

- Nr. 6 - Bereich zwischen Einsingen und Grimmelfingen, überwiegend Wald

Gegen diese Fläche sprechen die folgenden Aspekte:

- Es handelt sich hier um einen sehr kleinen Wald, der durch Windkraftanlagen (Waldrodung) sehr stark in seiner Funktion beansprucht werden würde. Negative Auswirkungen auf die Stabilität des Waldes sind nicht auszuschließen.
- Nähe zu dem Teilort Schaffelkingen (hier gilt gem. Kriterienkatalog ein Abstand von 500 m). Bei großen Anlagen wäre hier mit starken Beeinträchtigungen für die nicht unerhebliche Zahl von Einwohnern zu rechnen. Der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB wäre zumindest teilweise gegeben.
- Nähe zum Naherholungsgebiet Hochsträß und bestehender Waldkindergarten

Der Vorschlag der Verwaltung (vgl. Anlage 2) beinhaltet - inkl. des gesamten, noch anzupassenden Suchraums in Jungingen/ großer Gehren - einen Flächenumfang von insgesamt 388 ha. Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 3,3 % der Ulmer Markung.

### **3. Sachstand Freiflächen-Photovoltaik**

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Ortschaften sind die Projektstandorte überwiegend positiv aufgenommen worden und in den jeweiligen Ortschaftsratssitzungen entsprechend beschlossen worden. Lediglich für die beiden Standorte in Einsingen besteht noch weiterer Beratungsbedarf im Ortschaftsrat.

Daher können derzeit für 10 von 12 Projektstandorten (vgl. GD 155/23) die nächsten Planungsschritte eingeleitet werden. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitungen zur Einleitung des erforderlich werdenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Ggf. können die Standorte in Einsingen noch Berücksichtigung finden.

### **4. Entwurf Stellungnahme**

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme der Stadt Ulm im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens abzugeben:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Durchführung des informellen Beteiligungsverfahrens und die Möglichkeit, die ermittelten Suchräume anhand örtlicher Kriterien bewerten zu können.

Die Abgrenzungsvorschläge der Stadt Ulm für die Ausweisung von Windenergiegebieten können der Anlage zu diesem Schreiben entnommen werden.

Folgende Suchräume eignen sich - mit entsprechenden Anpassungen - aus Sicht der Stadt Ulm grundsätzlich für eine Ausweisung als Windenergiegebiet:

- Nr. 1 - Bereich nördlich Containerbahnhof, überwiegend auf Markung Beimerstetten
- Nr. 2 - Bereich nord-östlich von Jungingen, überwiegend Wald
- Nr. 3 - Bereich nord-westlich von Mähringen, überwiegend auf Markung Dornstadt

- Nr. 4 - Bereich nördlich von Harthausen, überwiegend Wald, zusammen mit Blaustein
- Nr. 7 - Bereich westlich von Eggingen, überwiegend Wald, zusammen mit Erbach

Bei der Beurteilung der Gebiete ist zu berücksichtigen, dass die Windkraftanlagen zukünftig deutlich größer werden als heute. Durch die erforderliche bundesweite Ausschreibung kommen aller Voraussicht nach nur sehr wirtschaftliche und damit hohe Anlagen zum Zuge. Diese Anlagen werden zukünftig eine Gesamthöhe (inkl. Rotor) von ca. 280 m haben.

Daher sind auf Grund örtlicher Gegebenheiten und einer anzustrebenden Konzentration auf zusammenhängend realisierbare Flächen aus Sicht der Stadt Ulm gewisse Änderungen im Flächenumfang der Suchräume vorzunehmen. Diese Änderungsvorschläge können der Anlage zu diesem Schreiben entnommen werden.

Das Gebiet Nr. 1 kann auf Grund seiner Lage und Flächenanteil auf Ulmer Markung nur zusammen mit der Gemeinde Beimerstetten weiter verfolgt werden.

Das Gebiet Nr. 2 hält die Verwaltung grundsätzlich für geeignet. Der Ortschaftsrat Jungingen hat sich insbesondere zum Schutz der verbliebenen Waldfläche gegen eine Entwicklung des Standortes ausgesprochen. Die Verwaltung kann diesen Standpunkt sehr gut nachvollziehen, dennoch sollten möglichst viele Optionen für die Entwicklung der Windkraft offen gehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Eignungsflächen auf die derzeit schon baumfreien Flächen im Waldgebiet zu beschränken und wird diesen Kompromiss im Nachgang mit dem Ortschaftsrat diskutieren. Die Flächen werden daher unter einem Vorbehalt an den Regionalverband übermittelt.

Zudem regt die Stadt Ulm an, den zur Autobahnrastanlage/ Motel Seligweiler gewählten Abstand von 800 m zu überprüfen. Aus Sicht der Stadt Ulm könnte hier ggf. auch ein geringerer Flächenabstand zum Tragen kommen, da durch die A 8 eine erhebliche Vorbelastung vorliegt.

Für das Gebiet Nr. 3 bedeutet dies, dass der kleine Streifen entlang der L 1239 herausgenommen werden sollte, da sich hier eine Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes befindet und in dem Bereich auch ein Außenbereichsvorhaben mit Wohnnutzung mittlerweile baurechtlich genehmigt worden ist.

Im Gebiet Nr. 4 soll insb. der Offenlandbereich "Tosertal" herausgenommen werden, da es sich hier um eine landschaftlich sehr hochwertige Fläche mit großer Naherholungsfunktion handelt.

Im Gebiet Nr. 7 soll sich das Windenergiegebiet nur auf den Wald beschränken, da hier durch die Lage des Gebietes zu Eggingen und die vorherrschende Hauptwindrichtung aus West/ Süd-West ansonsten mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Durch das Abrücken von der Wohnbebauung kann die Lärmthematik entsprechend berücksichtigt werden. Im Süden wird die Flächen auf Grund der bestehenden PV-Anlage auf der ehemaligen Deponie zurückgenommen.

Für die markungsübergreifenden Gebiete können außerhalb der Stadtgrenzen keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Allerdings steht hier die Verwaltung bereits in engem Kontakt mit den Städten Erbach und Blaustein, so dass bis zur Einleitung des formellen Beteiligungsverfahrens eine einheitliche und abgestimmte Abgrenzung erreicht

werden sollte. Es ist sowohl für den Bereich Nr. 3 und Nr. 4 die Ausweisung von markungsübergreifenden Windenergiegebieten vorgesehen.

Folgende Suchräume eignen sich aus Sicht der Stadt Ulm nicht für eine Ausweisung als Windenergiegebiet:

- Nr. 5 - kleiner Bereich im Wiesental/ Butzental

Diese Fläche ist von Ihrer Flächengröße für die Errichtung eines Windparks zu klein.

- Nr. 6 - Bereich zwischen Einsingen und Grimmelfingen, überwiegend Wald

Gegen diese Fläche sprechen die folgenden Aspekte:

- Es handelt sich hier um einen sehr kleinen Wald, der durch Windkraftanlagen (Waldrodung) sehr stark in seiner Funktion beansprucht werden würde. Negative Auswirkungen auf die Stabilität des Waldes sind nicht auszuschließen.
- Nähe zu dem Teilort Schaffelkingen (Abstand 500 m). Bei großen Anlagen wäre hier mit starken Beeinträchtigungen für die nicht unerhebliche Zahl von Einwohnern zu rechnen. Der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB wäre zumindest teilweise gegeben.
- Nähe zum Naherholungsgebiet Hochsträß

Der Vorschlag der Stadt Ulm beinhaltet - inkl. des gesamten, noch anzupassenden Suchraums in Jungingen/ großer Gehr - einen Flächenumfang von insgesamt 381 ha. Dies entspricht einem prozentualen Flächenanteil von rund 3,2 % der Ulmer Markung.

Gem. § 249 Abs. 4 BauGB besteht insbesondere für die Zeit nach Inkrafttreten des Regionalplans - Teilfortschreibung Windkraft - grundsätzlich die Möglichkeit, zusätzlich auf örtlicher Ebene durch die Änderung des Flächennutzungsplans weitere Windenergiegebiete auszuweisen. Daher begrüßt die Stadt Ulm, dass derzeit - auf Anregung der Verbandsversammlung der Regionalverbandes Donau-Iller - die Änderung des Staatsvertrages seitens der beiden Bundesländer geprüft wird. Wir erhoffen uns hier eine zeitnahe Änderung und entsprechende Anpassung an die bundesgesetzlichen Regelungen."

## **5. Antrag Nr. 87/2023 der GRÜNE-Fraktion**

In dem Antrag wird um einen Bericht über die Untersuchungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm zu möglichen Windkraft-Standorte gebeten. Im Ergebnis hat die SWU zwei Eignungsgebiete ermittelt, die beide in den Flächenvorschlägen Nr. 4 und 7 der Verwaltung für Windenergiegebiete enthalten sind. Die Fläche Nr. 7 in Eggingen ist sogar deutlich größer als die SWU-Fläche.

Des Weiteren wird ein Bericht erbeten zu Initiativen der Stadtverwaltung zusammen mit dem Regionalverband zur Bundeswehr und Artenschutz hinsichtlich besserer Regelungen für den Ausbau der Windkraft.

Die Initiative zum Thema Bundeswehr liegt derzeit beim Regionalverband als Planungsträger. Bezüglich Hubschraubertiefflugstrecken hat der Regionalverband abgelehnt, die vorhandenen Tiefflugstrecken zum jetzigen Stand in den Regionalplan aufzunehmen, da es sich bei diesen Anordnungen der Bundeswehr nicht um Verwaltungsakte mit Außenwirkung handelt, sondern es sich vielmehr um eine innere Anordnung der Bundeswehr handelt. In diesem Zusammenhang gibt es mittlerweile

mehrere Gerichtsurteile, in denen festgelegt worden ist, dass die Bundeswehr solche Korridore zu verlegen hatte, um Windkraftanlagen zu ermöglichen. Diese Änderungen könnten auch zu Windenergiebieten im Regionalplan führen, in denen bislang keine Ausweisung möglich war. Die endgültige Stellungnahme der Bundeswehr bleibt abzuwarten.

Im Bereich Artenschutz hat es auf Bundes- als auch auf Landesebene zahlreiche Erleichterungen gegeben. Was das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren betrifft, soll die Umsetzung der EU-Notfallverordnung in § 6 WindBG eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erreichen. Darin heißt es in Abs. 1: Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Allerdings gilt diese Regelung nur bis zum Stichtag 30.06.24. Danach soll mit der so genannten Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) eine Neuregelung auf den Weg gebracht werden. Ob in diesem Zuge ebenfalls so weitreichende Regelungen getroffen werden, bleibt abzuwarten.

Zudem gibt es einen Fachbeitrag Artenschutz von der LUBW als Planungshilfe für die baden-württembergischen Regionalverbände. Darüber hinaus ist in § 45 b BNatSchG das Verhältnis von Artenschutz und dem Betrieb von Windkraftanlagen neu geregelt worden. Ob die gesetzlichen Änderungen in der Planungspraxis zu einer Erleichterung führen, bleibt abzuwarten.

Schließlich wird angeregt zu überprüfen, ob ein Bürokratieabbau innerhalb der Stadtverwaltung erfolgen kann. Hierzu ist auszuführen, dass in Ulm bislang noch keine Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durchgeführt worden sind. Insofern bestehen dazu keine Erfahrungen. Bislang konnten aber immissionsschutzrechtliche Verfahren sowohl personell als auch organisatorisch zügig umgesetzt werden.